

Mitteilungsvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2850/2022				
Corona – Testpflicht der Kinder und 3-G-Regel für Mitarbeiter					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.	
Ausschuss für Bildung und Kultur	23.02.2022	öffentlich	Kenntnisnahme		

Sachverhalt:

Mit der neuen nds. Corona-Verordnung vom 02.02.2022 ist die angekündigte Testpflicht in der Kindertagesbetreuung umgesetzt worden.

Ab dem 15.02.2022 gilt somit in Kitas und Tagespflegeeinrichtungen eine Testpflicht. Mit der Testpflicht gilt grundsätzlich ein Zutrittsverbot für geschlossene Räume einer Kindertageseinrichtung, wenn nicht ein Nachweis über eine negative Testung erbracht wird.

Für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr, die sich in Kindertagesbetreuung (Kita oder Tagespflege) befinden, bedeutet das, dass sie sich dreimal pro Woche auf das Corona-Virus testen müssen. Einen vorgegeben Test-Rhythmus gibt es nicht. Die Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen dürfen festlegen, in welchen Abständen und/oder Wochentagen, die Tests vorzulegen oder nachzuweisen sind.

Die Testpflicht gilt für alle Kinder ab drei Jahren, unabhängig davon, ob die Kinder Kindergartengruppen, Krippengruppen, Kindertagespflegestellen oder in heilpädagogischen Kindergärten sowie Sprachheilkindergärten betreut werden.

Getestet wird in der Regel zu Hause vor dem Besuch der Einrichtung. Eltern müssen einen Nachweis für das Negativ-Ergebnis erbringen.

Sofern ein Kind die Tests nicht toleriert, besteht die Möglichkeit einer sog. Umfeldtestung. Dann kann anstelle des Kindes eine erwachsene Bezugsperson des Kindes den Testnachweis erbringen. Dies erfolgt in der Regel nach Rücksprache zwischen Erziehungsberechtigten und der Kita oder Tagespflegeperson. Sieht die Kita-Leitung keine Undurchführbarkeit, können sich Eltern um ein ärztliches Attest bemühen, das dann auch seitens der Einrichtungsleitung zu akzeptieren ist.

Die Tests werden weiterhin vom Land zur Verfügung gestellt. Die Verteilung wird über das Jugendamt des Landkreises organisiert. Zurzeit werden für alle insgesamt 15 Kitas in der Samtgemeinde Bersenbrück wöchentlich 6 Kartons mit je 480 Testkits an die Feuerwehrtechnische Zentrale in Bersenbrück geliefert und zur Abholung

bereitgestellt.

Drei Testkits je Kind für die Woche werden kostenlos an die Erziehungsberechtigten ausgegeben. Es handelt sich dabei um qualitätsgesicherte und kindgerechte PoC-Antigen-Tests zur Selbstanwendung, vorerst als Nasenabstrich.

Alle durch das Land Niedersachsen beschafften Tests entsprechen den Anforderungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und damit der geforderten Sensitivität von mehr als 75%.

Die Testpflicht gilt für die Dauer der nds. Corona-Verordnung. Die Lieferung der kostenlosen Testkits wurde vom Land zunächst bis zum 30.04.2022 angekündigt. Dies ist jedoch vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens in Niedersachsen abhängig.

Geimpfte und genesene Personen können auch ohne Testnachweis die Kita betreten. Die Maskenpflicht ist jedoch für Personen, die nicht in der Kita tätig sind, zu beachten.

Für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen gilt weiterhin die 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Das bedeutet, dass nicht geimpfte MitarbeiterInnen nur nach Vorlage einer negativen Testbescheinigung ihre Arbeit aufnehmen dürfen.

Den Beschäftigten werden nach der zurzeit gültigen Corona-Arbeitsschutzverordnung zwei Tests in der Woche zur Verfügung gestellt. Die weiteren erforderlichen Tests können im Testzentrum durchgeführt werden. Ggf. kann in der Kita unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt werden.

Für den Fall, dass es einen Infektionsfall in der Kita gibt, besteht für die betroffenen Kontaktpersonen die Möglichkeit, dass sowohl Kinder als auch MitarbeiterInnen durch ihre Einverständniserklärung zur Teilnahme am ABIT (=anlassbezogene Intensivtestung) keine Quarantäne-Anordnung erhalten. Dann muss nach dem Kontakt an mindestens 5 Tagen ein Test durchgeführt werden. Nach Vorlage bzw. Bestätigung des negativen Corona-Tests kann die Kita besucht werden, ohne dass eine Quarantäne-Anordnung vom Gesundheitsdienst erlassen wird. Für geimpfte MitarbeiterInnen erfolgt keine Quarantäne-Anordnung. Jedoch auch sie müssen 5 Tage lang am ABIT-Verfahren teilnehmen, auch wenn sie geimpft sind.

Die Testmöglichkeiten werden von Eltern und MitarbeiterInnen begrüßt und zur Sicherheit der Verbreitung einer möglichen Infektion gut in Anspruch genommen. Auch die Testpflicht sehen der überwiegende Teil der Eltern sehr positiv, zumal damit verhindert werden kann, dass Kitas nicht wieder geschlossen werden müssen. Es bleibt abzuwarten, wie der Umgang mit der gerade begonnenen Testpflicht ab dem 15.02.2022 sich weiterentwickeln wird.